

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 20.02.2024
Beschluss**

öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung und Änderung der Geschäftsordnung

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Neufassung der Hauptsatzung gemäß der Anlage 1 und Anlage 2 mit den eingefügten Änderungen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen und die Hauptsatzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung gemäß der Anlage 4.

II. Sachdarstellung

1. Änderung der Hauptsatzung

Die aktuell gültige Hauptsatzung wurde am 21.12.2021 beschlossen. Hierbei wurden gesetzliche Änderungen bereits berücksichtigt. Die letzten Änderungen der Hauptsatzung betrafen die Einführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, die Erweiterung des Aufgabengebietes des VSA und TA, die Erhöhung der Bewirtschaftungsbefugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters sowie die Möglichkeit zur Bildung eines Jugendgemeinderates.

Des Weiteren wurde in der Sitzung am 21.12.2021 über die Anzahl der Gemeinderäte beraten. Nach § 25 Abs. 2 GemO beträgt bei Gemeinden mit 5.000 – 10.000 Einwohnern die Anzahl der Gemeinderäte 18. Aktuell findet der § 25 Abs.2 S.1 GemO Anwendung. Hier kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Zahl der Gemeinderäte der nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Infolgedessen besteht kein Bedarf einer Änderung, so dass die Anzahl der Gemeinderäte weiterhin 14 betragen wird.

Durch die nunmehr mit der Zeit veränderten Anforderungen wird mit der Neufassung der Hauptsatzung angestrebt, eine Arbeitserleichterung für alle Beteiligten zu schaffen, effektivere Aufgabenerledigungen zu ermöglichen sowie eine Anpassung an andere gesetzlichen Veränderungen vorzunehmen. Dazu wurde der Gemeinderat in einer Klausurtagung (ohne den Punkt § 2b „Tonaufzeichnung von Sitzungen“) umfassend informiert.

Aufgrund dieser Entwicklungen und Anpassungen werden folgende Änderungen vorgeschlagen: (Die Änderungen sind in der Anlage „Arbeitsfassung“ farblich markiert **rot**: wird gestrichen, **grün**: wird eingefügt)

- **Erweiterung des Aufgabengebietes des bisherigen Technischen Ausschusses um das Thema Klima und Energie sowie die Umbenennung des Technischen Ausschusses in den Ausschuss für Technik, Klima, Energie und Umwelt –TKEU (§§ 4,8)**

Der Aufgabenbereich des bisherigen Technischen Ausschusses wird um die Themen Energie und Klima erweitert, um die Themen Klimawandel und Energieeffizienz sowie nachhaltiger Entwicklung zu behandeln. Hierbei werden die Beratung und Beschlussfassung in Fragen für die Vorberatung von allen gemeindlichen Angelegenheiten, die wesentlichen Auswirkungen in den Bereichen Energie, Klima und Umwelt mitberücksichtigt. Der Ausschuss kann hierbei an der Entwicklung und Überarbeitung von umwelt- und klimaschutzbezogenen Richtlinien und Strategien für die Gemeinde mitwirken. Durch die Bewerkstelligung der zunehmenden Aufgaben, auch mit Hinblick auf die durch den Klimawandel verursachten Auswirkungen wird der Technische Ausschuss in den Ausschuss für Technik, Klima, Energie und Umwelt (TKEU) umbenannt.

- **Erhöhung der Bewirtschaftungsbefugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters (§§ 5, 7,8,10)**

Aufgrund einiger, nicht mehr zeitgemäßen, festgelegten Bewirtschaftungsbefugnissen, wäre eine Erhöhung gerade auch im Hinblick auf Zeitersparnisse und Bürokratieabbau wünschenswert.

- **Einführung eines § 2b Tonaufzeichnung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

Zur Erhöhung der Qualität der Niederschriften des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sollen die Sitzungen mittels Aufnahmegerät aufgezeichnet werden. Die Aufnahmen sind nur für die Protokollführenden zugänglich und nur solange gespeichert, bis die Niederschrift unterschrieben ist. Anschließend erfolgt die Löschung der Aufnahme. Des Weiteren sollte ein Aufnahmegerät dazu dienen, die Ratssitzungen an das digitale Zeitalter anzupassen, um einen Nutzen daraus ziehen zu können. Dazu soll eine geeignete Software angeschafft werden, um die Aufzeichnungen direkt als ausformulierte Datei zu erhalten. Für die Anschaffung einer solchen Software sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Gemäß § 75 Abs.4 Nr. 11 LPVG unterliegt diese Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrates. Da Redebeiträge von Beschäftigten aufgezeichnet werden, die dazu geeignet sind, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten zu überwachen, muss der Mitbestimmungstatbestand berücksichtigt werden.

Nach mehreren Abstimmungsgesprächen und einer ausführlichen Darlegung der technischen Unterstützung für die Verwaltung, sowohl seitens des Personalrats als auch des Hauptamts, wurde dieser Maßnahme zugestimmt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Neufassung der Hauptsatzung gemäß Anlage 1 und Anlage 2 zu beschließen.

2. Änderung der Geschäftsordnung

Durch die Neufassung der Hauptsatzung hat sich ebenfalls Änderungsbedarf in der Geschäftsordnung, nach § 36 Abs.2 GemO, des Gemeinderates ergeben. Die Geschäftsordnung wurde dahingehend geändert, dass der § 31a Tonaufzeichnungen hinzugefügt wurde. Die Änderung ist der Anlage 4 zu entnehmen. Die Geschäftsordnung vom 21.12.2021 gilt weiterhin.

Um die Angleichung an den Stand der (neuen) Hauptsatzung zu erreichen, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Anlage 4 zu beschließen.

Anlagen:

(Anlage 1) Hauptsatzung 2024

(Anlage 2) Hauptsatzung 2024 Arbeitsfassung

(Anlage 3) Übersicht Änderungen Hauptsatzung 2024

(Anlage 4) Änderung der Geschäftsordnung

(Anlage 5) Geschäftsordnung